



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis / Externen Prüfung

Nach § 45 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Personen ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Sie müssen nachweisen, dass sie ohne Berücksichtigung von Verkürzungsmöglichkeiten wie Fachoberschulreife, Fachhochschulreife oder Abitur mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Prüfung der Zulassungsvoraussetzung

Zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- Nachweis des Wohnsitzes im Bereich der IHK
- Tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweise/Arbeitszeugnisse des Beschäftigungsbetriebes mit Art und Dauer (wöchentliche Arbeitszeiten) des Beschäftigungsverhältnisses
- Zeugnisse erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen